

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen
und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Vorsitzenden Hans-Willi Körfges
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3758

Alle Abg

Aachen / Münster, 31.03.2021

Stellungnahme zum „Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 2018“ (Drucksache 17/12033)

Sehr geehrter Herr Körfges,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den aktuellen Änderungsentwurf zur Landesbauordnung 2018 (Drucksache 17/12033) geben die Unterzeichner die nachfolgenden Hinweise mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren:

Zu § 78 Absatz 2 – Genehmigung Fliegende Bauten:

Der neu eingefügte Satz 3 „§ 54 Absatz 4 ist insofern nicht anzuwenden.“ ist zu streichen. Die Erläuterung der Änderung widerspricht § 54 Absatz 2.

Auszug „Besonderer Teil der Begründung“:

§ 78 Absatz 2 Satz 3 nimmt Fliegende Bauten aus dem Anwendungsbereich des § 54 Absatz 4 aus: Standsicherheitsnachweise von Fahr- und Belustigungsgeschäften, die als Fliegende Bauten gelten, können auch durch Maschinenbauingenieure und andere Fachplanerinnen und Fachplaner aufgestellt werden.

§ 54 Absatz 2 besagt, dass geeignete Fachplaner*innen hinzuzuziehen sind, falls der Entwurfsverfassende auf einem Fachgebiet nicht die notwendige Sachkunde und Erfahrung hat. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich.

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten der Landesbauordnung 2018 zum 1. Januar 2019 sind gegenüber dem vorherigen Recht umfangreiche Änderungen am § 54 Entwurfsverfassende umgesetzt worden. Mit § 54 Absatz 4 wurde zum 1. Januar 2019 eine neue Regelung in das nordrheinwestfälische Bauordnungsrecht aufgenommen, die klar definiert, von welchem Personenkreis Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen erstellt werden dürfen. Dies sichern neben der Qualifikation der Entwurfsverfassenden und der Qualität der Standsicherheitsnachweise auch das Vorliegen einer geeigneten Berufshaftpflichtversicherung. Weiterhin gibt es keine Einschränkungen oder Unterscheidung der erforderlichen Qualifikation zwischen Freistellungs-, Vereinfachten- oder Vollverfahren.

Bei Fliegenden Bauten verhält es sich analog dazu, auch sie müssen nach § 12 standsicher sein, unabhängig davon, ob sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen oder nicht. Alle

weiteren geregelt oder ungeregelten Sonderbauten sind ebenfalls von § 54 Absatz 4 berechtigten Personen nachzuweisen, insofern ist die geplante Ausnahme bei den Fliegenden Bauten nicht nachvollziehbar.

Um den besonderen Anforderungen bestimmter Fliegender Bauten Rechnung zu tragen, ist es zweckmäßig entsprechende Fachplaner (z.B. Maschinenbauingenieure) einzubeziehen. § 54 Absatz 2 sieht dies bereits vor.

Zum Verständnis ist noch anzumerken, dass Fliegende Bauten nicht hauptsächlich Maschinen wie z.B. Karussells sind, es sind im hohen Maße Bühnen, Tribünen, Zelthallen (ähnlich herkömmlicher Stahlhallen) oder aufwändige Gerüstkonstruktionen. Maschinenelemente können ein Teil eines Fliegenden Bau sein. Elementar ist jedoch die grundsätzliche Standsicherheit der baulichen Anlage.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Krasenbrink + Bastians Beratende Ingenieure PartG mbB
Lothringerstraße 37
52062 Aachen

Büro für Tragwerksplanung und Ingenieurbau vom Felde + Keppler GmbH
Lütticher Str. 10-12
52064 Aachen

statico Ingenieurgesellschaft mbH
Münsterstraße 111
48155 Münster